

Ralph Boes

Berlin, den 18.03.2019

Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam

Per Fax
0331 9818 4500

Az.: S 27 AS 10257/17
bzw.: L 34 AS 1091/18

Hohes Gericht,
sehr geehrte Frau Braun

hiermit stelle ich im Fall S 27 AS 10257/17 - L 34 AS 1091/18
den Antrag auf mündliche Verhandlung.

Weitere Anträge stelle ich zunächst nicht.
Ich werde sie – nach Darstellung des Sachverhaltes – in der mündlichen Verhandlung
stellen.

Vorerst möchte ich nur anmerken, dass im Gerichtsbescheid die Dinge nicht richtig
dargestellt sind und diesbezüglich

1. auf meine Klage vom 05.08.2017, Az. S 27 AS 10257/1
S. Gerichtsakte, Seite 1 ff
 2. auf meine Stellungnahmen vom 25.03. und vom 17.04.2018 zur Ankündigung des
Gerichtsbescheides
S. Gerichtsakte, Seiten 95 f und 101 f
- verweisen.

Schon in der Tatbestandsbeschreibung des Gerichtsbescheides werden die wesentlichen
Fakten, die mich zu meiner Klage führen, bewusst und kontinuierlich ausgeblendet.

Dies erst recht dann in der Entscheidungsbegründung.

Da nach § 105 Absatz 3 SGG ein Gerichtsbescheid als nicht ergangen gilt, wenn
rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt worden ist, verzichte ich hier auf ein
weiteres Eingehen auf die völlig unzulängliche Darstellung des "Tatbestandes" und auf
die vorgebrachten "Entscheidungsgründe" und verweise auf meine beim SG
vorgebrachte Klage.

Alle in der Entscheidungsbegründung gegen mein Klageansinnen vorgebrachten Gründe
z.B. zur "Begünstigung" durch die Auflösung des Sanktionsbescheides, zur
behaupteten "Klaglosstellung", zur Widersprüchlichkeit und gar Rechtswidrigkeit
meines weiteren Klagebegehrens
sind unzutreffend und in meiner Klage entkräftet.

Begünstigt wurden durch das sog. Anerkenntnis des Jobcenters eindeutig nur das
Jobcenter und das Gericht.

Mit freundlichem Gruß,

R. B.

P.s.:

Zur Vermeidung von Papierfluten verweise ich auf die Gerichtsakten,
dort vor allem auf meine Klage vom 05.08.2017 vor dem SG,
S. 1 ff der durchlaufenden Paginierung
meine Stellungnahmen vom 25.03. und vom 17.04.2018 gegen den angekündigten
Gerichtsbescheid,
S. 95 f und 101 f der durchlaufenden Paginierung
und den Gerichtsbescheid vom 23.05.2018
S. 103 ff der durchlaufenden Paginierung